

Az.: 2 A 337/12
11 K 7/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Entlassung eines Probebeamten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 27. Juli 2012

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2012 - 11 K 7/09 - zugelassen.

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt beigeordnet.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 1. Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.
- 2 Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und von dem Kläger vorgetragen worden sind. Solche ernstlichen Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr).
- 3 So liegt es hier. Der zum 1. September 1994 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister z. A. ernannte Kläger wendet sich gegen seine mit Bescheid vom 12. September 2008 vom Beklagten verfügte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen. Die Entlassungsverfügung sei formell und materiell rechtmäßig. Das bereits eingeleitete Untersuchungsverfahren sei gemäß § 116 Abs. 2 SächsDO nicht zu Ende zu führen gewesen, weil die Sächsische Disziplinarordnung gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 10. April

2007 bereits vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens am 28. April 2007 außer Kraft getreten sei und die Übergangsvorschrift des § 89 Abs. 1 SächsDG vom 10. April 2007 sich ausschließlich auf die Fortführung bereits eingeleiteter Disziplinarverfahren, nicht aber auf die Fortführung von Untersuchungsverfahren gemäß § 116 SächsDO beziehe. Vielmehr habe der Gesetzgeber zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechts in Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen den § 45 Abs. 3 SächsBG mit sofortiger Wirkung dahingehend geändert, dass vor der Entlassung eines Probebeamten der Sachverhalt unter entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 30 SächsDG aufzuklären sei. Die Entlassungsverfügung sei auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Beamtenbeamtenverhältnis nach § 42 Satz 1 Nr. 1 SächsBG i. d. F. vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370 - SächsBG a. F.-) lägen vor. Der Kläger habe aufgrund von drei strafrechtlichen Verurteilungen wegen Bestechlichkeit, Vortäuschens einer Straftat und Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt ein schweres Dienstvergehen i. S. v. § 96 SächsBG begangen, so dass in einem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zu verhängen gewesen wäre. Von den tatsächlichen Feststellungen der Strafrichter könne ausgegangen werden, so dass es weiterer Aufklärung nach § 45 Abs. 3 SächsBG i. V. m. §§ 21 bis 30 SächsDG nicht bedurft habe. Die Entscheidung sei auch ermessensfehlerfrei ergangen.

- 4 Der Kläger führt in der Begründung seines Zulassungsantrags u. a. aus, das Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass es einer Fortführung des eingeleiteten Untersuchungsverfahrens gemäß § 116 SächsDO nicht bedurft habe, weil anders als für Disziplinarverfahren keine Überleitungsvorschriften für Untersuchungsverfahren des § 116 SächsDO eingeführt worden seien. § 89 SächsDG weise nur allgemein auf eingeleitete und nicht nur auf förmliche Disziplinarverfahren hin. Das habe zur Folge, dass das Verfahren an den Vorschriften des § 42 Nr. 1 SächsBG a. F. und an der Sächsischen Disziplinarordnung, nicht hingegen an den Vorschriften der §§ 21 bis 30 SächsDG zu beurteilen sei. Der Unterschied der verschiedenen Regelungen zeige sich u. a. darin, dass nach § 21 Abs. 2 SächsDG von Ermittlungen abzusehen sei, soweit der Sachverhalt aufgrund tatsächlicher Feststellung eines rechtskräftiges Urteils feststehe. Demgegenüber könne nach § 44

SächsDO die Einleitungsbehörde von Untersuchungen lediglich aufgrund von ermessensfehlerfreier Entscheidung absehen, wenn ein rechtskräftiges Urteil im Strafverfahren vorliege. Weitere nicht unerhebliche Abweichungen lägen auch den Vorschriften des § 23 SächsDG und dem entsprechenden § 15 SächsDO zugrunde. Die Sächsische Disziplinarordnung enthalte insoweit weitergehende Möglichkeiten der tatsächlichen Feststellungen, die über jene, die im Strafverfahren getroffen worden seien, hinausgingen. Darüber hinaus enthalte die Sächsische Disziplinarordnung ein umfassendes Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs (§ 11 SächsDO), ein Beschleunigungsgebot für das gesamte Verfahren sowie umfassende Verwertungsverbote, die nach § 112 SächsDO zu seinen Gunsten Berücksichtigung hätten finden müssen.

- 5 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger die Feststellungen des Verwaltungsgericht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so in Frage gestellt, dass die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zu den aufgeworfenen Rechtsfragen bislang keine Rechtsprechung des Senats vorliegt (vgl. auch Senatsbeschl. v. 15. Dezember 2011 - 2 D 121/10 -), offen erscheinen. In diesem Verfahren werden die hier angesprochenen entscheidungserheblichen Probleme zu klären sein.
- 6 Da die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die Rechtssache auch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i.S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweist oder grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat.
- 7 2. Im Hinblick auf die unter Ziffer 1. getroffenen Feststellungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass dem Kläger, der ausweislich der vorliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung selbst aufzubringen, Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist. (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff ZPO).
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*